

2513/J XXI.GP  
Eingelangt am: 05.06.2001

### ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Vertretung der Republik Österreich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere die auf ihrer Grundlage (Art. 26 EMRK) erlassene Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), bestimmt, dass die Republik Österreich vor dem EGMR durch die Bundesregierung vertreten wird, ihr die Beschwerden gegen die Republik Österreich zuzustellen sind, und sie die Äußerung der Republik hiezu abzugeben hat.

Den unterzeichneten Abgeordneten wurde nun bekannt, dass - im Gegensatz zu Gesetzes - und Verordnungsprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof - die Äußerungen der Republik Österreich zu den Beschwerden vor dem EGMR nicht im Ministerrat behandelt und beschlossen werden, auch dann nicht, wenn die Konventionswidrigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung geltend gemacht wird, sondern vielmehr ein im Völkerrechtsbüro des Außenministeriums angesiedelter Prozessvertreter“ diese Stellungnahmen verfasst, ohne die Bundesregierung oder ein anderes oberstes Organ hinsichtlich der in ihrem Namen der Republik gegenüber dem EGMR eingenommenen Positionen zu konsultieren.

Der EGMR versteht die von dem „Prozeßvertreter“ auf Grund seiner (des EGMR) Aufforderung an die Bundesregierung abgegebenen Stellungnahmen im Namen der Republik als Stellungnahmen der österreichischen Bundesregierung („observations of the government“).

Art. 65 (1) B - VG bestimmt, dass der Bundespräsident die Republik nach außen vertritt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Auf welcher (verfassungsrechtlichen) Rechtsgrundlage allenfalls auf welchem Rechtsakt, beruht die Vertretungsbefugnis des „Prozessvertreter“ der Republik Österreich vor dem EGMR?

2. Wer hat den „Prozessvertreter“ mit der Vertretung der Republik Österreich vor dem EGMR wann durch welchen Akt beauftragt und bevollmächtigt, die Republik vor dem EGMR zu vertreten?
  - a. Wie ist dies mit Art. 65(1) B-VG vereinbar?
3. Wieso unterliegt der „Prozessvertreter“ keiner Verpflichtung, hinsichtlich seiner Vertretungshandlungen, insbesondere meritorischer Stellungnahmen zu Beschwerden gegen die Republik, die Bundesregierung oder ein anderes verfassungsmäßiges oberstes Organ zu konsultieren und dessen Zustimmung einzuholen?
4. Wieso unterliegt der „Prozessvertreter“ einer Verpflichtung im Sinne der Frage 3. nicht zumindest in Verfahren vor dem EGMR, in denen die Konventionswidrigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung geltend gemacht wird?
5. Worin liegt die sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Vorgangsweise in Gesetzes - und Verordnungsprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, in denen die Stellungnahmen der Regierung eines Ministerratsbeschlusses bedürfen, einerseits und Verfahren vor dem EGMR, in denen die Konventionswidrigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung geltend gemacht wird, andererseits?
6. Halten Sie es mit der verfassungsmäßigen Verantwortung der obersten Organe der Vollziehung vereinbar, dass einem „Prozessvertreter“ volle (inhaltliche) Handlungsfreiheit hinsichtlich der Stellungnahmen im Namen der Republik erteilt wird, ohne irgendeine Verpflichtung, die Bundesregierung hinsichtlich der in ihrem Namen gegenüber dem EGMR eingenommenen Positionen zu konsultieren?

Wenn ja, warum?
7. Werden Sie Initiativen dahingehend ergreifen, dass wie in Gesetzes - und Verordnungsprüfungsverfahren vor dem VfGH - auch in Verfahren vor dem EGMR, in denen die Konventionswidrigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung geltend gemacht wird, die Bundesregierung ihre verfassungsmäßige Verantwortung dadurch wahrnimmt, dass sie ihre Stellungnahmen namens der Republik im Ministerrat behandelt und darüber beschließt?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?